



ZGW Zeit-, Geist- und Wesensanalytik Schweiz  
Der schweizer Verein aus der KDE Kooperation der Energologie



**KDE Kooperation der Energologie  
Generalvertretung**

General Manager Adem Kapur  
Begründer der Wissenschaft  
der Energologie  
Hindenburgstraße 25  
D-30175 Hannover, Germany

Fon +49 (0)511 544 32 62  
Fax +49 (0)511 964 995 40  
E-Mail: [kde@energologie.de](mailto:kde@energologie.de)  
[www.energologie.de](http://www.energologie.de)

St.ID-Nr. DE 225 083 918

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank PGK AG  
Hannover, Germany  
BLZ 250 700 24  
Konto 011 1971

## Statuten des Vereins

# Zeit-, Geist-, und Wesensanalytik Schweiz (ZGW CH)

**ZGW Zeit-, Geist- und  
Wesensanalytik Schweiz**  
Vorstand Sonja Maria Herzog-Lang,  
Wolfgang Schmitt  
Schützenmattstrasse 43  
4051 Basel, Schweiz  
Fon +41 (0)61 272 15 10  
Fax +41 (0)61 272 15 11  
Email: [zgw@energologie.ch](mailto:zgw@energologie.ch)  
[www.zgw.energologie.ch](http://www.zgw.energologie.ch)

**Firmennummer:**

CH-270.6.000.554-2

**Bankverbindung:**

Postbank BLZ 7000  
Konto 60-597619-2  
Swift-Code POFICHBE



Energologie

Energie  
Wissenschaft  
Forschung

[www.energologie.de](http://www.energologie.de)

# Statuten

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Zeit-, Geist- und Wesensanalytik Schweiz** (ZGW CH) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Zeit, mit Sitz in Basel. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Der Tochterverein ZGW CH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke und richtet sich dabei nach dem Vorbild des Muttervereins „Zeit-, Geist- und Wesensanalytik e.V.“ (ZGW e.V.) in Hannover, Deutschland, und unterstützt auch dessen Projekte weltweit.

## Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung eines allgemein-sozialen Wirkens in Bereichen des humanitären Einsatzes gegenüber Personen und Personengruppen, die ein solches in den bisher vorhandenen allgemein bekannten Einrichtungen nicht oder nur bedingt bekommen konnten oder können. Dadurch wird allgemein die „Betreuung“ von solchen Personen oder Personengruppen erweitert bzw. verbessert im allgemeinen Interesse der Gesellschaft.

Der Verein fördert wissenschaftliche oder analytische Projekte und Institutionen, die auf der energologischen Ebene tätig sind, sowie alternativ-medizinische Projekte und Einrichtungen, die im Sinne der Energologie arbeiten.

Der Verein fördert und betreibt die Verbreitung bisher wenig bekannter oder unbekannter Methoden und Praktiken zur medizinischen Untersuchung, Diagnose, Therapie, Gesundheitsförderung und -erhaltung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Humanitäre Hilfe in Krisen- und Katastrophengebieten weltweit insbesondere für Kinder
- Durchführung und Förderung der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Analyseverfahren
- Durchführung und Förderung von Bildung und Erziehung
- Durchführung und Förderung von umfassender Lebens, und Gesundheitsberatung
- Durchführung und Förderung von Entwicklung und Anwendung neuer Methoden aus der Forschung der Energologie in den Bereichen der Anamnese, Diagnostik und Therapie.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung gesundheitsfördernder Methoden und Praktiken kann durch Referate, Veranstaltungen und Medien stattfinden, die auch dazu genutzt werden können, interessierte Mitarbeiter und Mitgestalter sowie Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

## Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist weder unternehmerisch noch gewerblich tätig.

## **Art. 4 Beiträge**

Die Mittel stammen in erster Linie aus Spenden und Mitgliederbeiträgen, welche an der Jahresversammlung festgelegt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutarische Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsmitgliederbeiträge zu entrichten.

Die ehrenamtliche Mitarbeit befreit grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Vereinsmitgliederbeiträgen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahresversammlung einmal jährlich festgelegt wird.

Die Mitglieder können bei Bedarf den Antrag zur anteiligen Befreiung der Beitragszahlung stellen.

## **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Art. 7 Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt**

Anwärter auf die Mitgliedschaft im Verein, Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder aus einem anderen ZGW Verein können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die die Ziele und den Zweck des Vereines anerkennen und fördern.

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, Fördermitgliedern, Anwärtern auf Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern aus anderen ZGW Vereinen zusammen.

### **7.1. Anwärterschaft auf Mitgliedschaft**

Der Mitgliedschaft geht eine Anwärterschaft voraus.

Der Antrag auf Anwärterschaft zur Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über den Antrag wird nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des Vereins durch den Vorstand entschieden.

Mit dem Antrag auf Anwärterschaft auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Vereinsstatuten an und verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der vereinbarten Beiträge.

Der Antrag auf Anwärterschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.  
Der Anwärter auf Mitgliedschaft sowie die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Eine Beendigung der Anwärterschaft auf Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Der vereinbarte Mitgliederbeitrag ist ausnahmslos bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages kann in Ausnahmefällen nach Genehmigung des Vorstandes in Raten erfolgen.

Die Beendigung der Anwärterschaft auf Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne besondere Angabe von Gründen erfolgen.

## 7.2 Mitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist in Abhängigkeit vom Verlauf der Anwärterschaft schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft ohne vorherige Anwärterschaft beantragt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in wiederholter Form – bis zu dreimal - gestellt werden. Die Ablehnung des Antrages erfolgt durch den Vorstand oder einen vom Vorstand beauftragten Vertreter in einem persönlichen Gespräch.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte können grundsätzlich nicht übertragen oder vererbt werden.

Der Wunsch nach Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Der vereinbarte Mitgliederbeitrag ist ausnahmslos bis zum rechtswirksamen Austritt zu zahlen.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und die bestellten besonderen Vertreter mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- wegen unehrenhafter Handlungen im Sinne des Gesetzes sowie auf der Basis der ethischen Grundlagen des Vereins
- bei Weitergabe von Analyseergebnissen und bisher unbekanntem Methoden und Praktiken der Gesundheitsförderung, deren Inhalt vom Vorstand noch nicht freigegeben wurden und die einer besonderen Zustimmung bedarf
- bei nachweisbaren strafrechtlichen Handlungen und Verfolgungen
- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, wobei ein Mahnverfahren bereits bei einem Zahlungsrückstand von einem Monat eingeleitet wird
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens im Außen- oder Innenverhältnis insbesondere der Verletzung der Schweigepflicht
- bei Nichtwahrnehmung oder Nichterfüllung von Pflichten im Innen- oder Außenverhältnis

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche dem Verein gegenüber, nicht jedoch die Verschwiegenheitsverpflichtung im allumfassenden Sinne der

Planung, Förderung und Durchführung des Art. 2 „Zweck“ zu internen Vorgängen, Personendaten und Informationen.

### **7.3 Fördermitglieder**

Fördermitglieder zahlen in der Regel Mitgliederbeiträge und haben kein Stimmrecht. Sie fördern den Verein durch gemeinnützige, ehrenamtliche Arbeit, durch Spenden oder Sonderzuwendungen.

### **7.4 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge und haben kein Stimmrecht

### **7.5 Mitglieder aus anderen ZGW Vereinen**

Mitglieder aus anderen ZGW Vereinen haben kein Stimmrecht und zahlen Mitglieder-Teilbeiträge.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Die Mitglieder haben über die Methoden und Praktiken im allumfassenden Sinne bei Planung, Förderung und Durchführung aus diesen Vereinsstatuten Art. 2 „Zweck“ absolutes Stillschweigen unter strafrechtlicher Verfolgung und Regressforderungen im Schadensfall zu bewahren, solange eine offizielle schriftliche Freigabe hierzu durch den Vorstand nicht erfolgt ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erlischt auch nicht mit einem Ausscheiden aus dem Verein.

## **Art. 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

### **9.1 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1.Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Revisionsstelle und über Statutenänderungen, sowie der Behandlung von Anträgen des Vorstandes (inklusive der Auflösung des Vereins) und der Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vertreter einer juristischen Person/ Firma können im Sinne des Stimmrechts nicht gleichzeitig eine natürliche Person sein.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand rechtzeitig, jedoch spätestens 21 Tage vor Terminbeginn, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Schriftliche Anträge müssen 14 Tage vor Terminbeginn dem Vorstand eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

## **9.2 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.

Die Vorstandmitglieder sind einzeln zu wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Verein wird nach Außen vom Vorstand vertreten.

Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## **9.3 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich die Revisionsstelle.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## **Art. 10 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur mit relativer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Art. 11 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen, Spenden und Sonderzuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Vorstand und Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit relativer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Vereinszwecken zu verwenden.

## **Art. 14 Schluss**

Der Verein und seine Tätigkeiten unterstehen, wo nichts anderes vermerkt wird, dem Schweizerischen Recht ZGB und OR. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Basel.

Basel, den 1. Dezember 2005

Der Protokollführer

Dr. Jacques Reiner

Der Vorstand

Sonja Maria Herzog-Lang

Wolfgang Schmitt